

Item stehen hienach die Güter verzeichnet, die zu Reichenberg<sup>11</sup> gehören. Von diesen ist meiner Frau von Mätsch der Zins ausstehend und er wird ihr wegen des Bischofs von Chur vorenthalten.

Item zum Ersten vom Meierhof in Lü<sup>12</sup>. Der halbe Teil ist ausstehend: 50 Schött Käs und vier Schött Schmalz.

Item von den Wiesen im Tal Aveng: 60 Schött Käs Geldes, das der Bischof einsteckt; sie haben Hans und Schweikker seligen Gedenkens als ihr Eigengut geteilt, und ihr Teilungsbrief liegt noch vor.

Item ein Mutt Gersten und neun Schilling Gelds von des Bischofs Hof in Taufers<sup>10</sup>, der meiner Frau von Mätsch vorenthalten ist.

Item entweren sie 12 Mutt Gelds von einem Gut, das in Reichenberg liegt, das Hans Musteila bebaut.

Item 14 Mutt Gelds sind meiner Frau von einem Haus vorenthalten, das sie von Bertram gekauft hat. In dieses ist Minig Jännleins Sohn von Mals und Minig Walgen Weib eingebrochen.

Item neun Schött Käs Gelds ist ihr entwert von einer Wiese in «Kurtein under der Gassen» in Taufers<sup>10</sup>.

Item 20 Schött Käs Geldes stehen meiner Frau aus vom Hof in Arund.

Item meine Frau von Mätsch ist entwert eines Hauses in Taufers<sup>10</sup>, das Albrecht dem Schuster war.

Item einen Hof, der ob St. Oswald liegt und «ze Foram» heisst, hat meine Frau mit ihrem Geld gekauft; hiefür habe ich den Kaufbrief. Den Ackersmann dieses Hofes haben sie vertrieben und haben mir das Meine niedergelegt.

*Original: Regierungsarchiv in Vaduz, Schachtel K. Papiernotiz, längs gefaltetes Blatt von 30 × 20,5 cm. Gotische Kursive in dunkelbrauner Tinte; keine Vorlinierung ersichtlich; schöne Anordnung der einzelnen Abschnitte. Kein Siegel vorhanden. Schrift passt gut in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Am Schluss des alten Textes steht in einer Schrift, vermutlich aus dem 17. Jahrhundert: «Klagen derer von Mätsch wede dz Bistumb» «E».*

*Diese Schrift ist das Gegenstück zur Klage des Bischofs gegen die von Mätsch wegen Übergriffen auf bischöfliches Gebiet. Auf der Klageschrift des Bischofs (Kopie) ist denn auch vermerkt: «Mit dise schrift mir widerumb / zu*